

# **SATZUNG DER ORTSGRUPPE WEDEMARK DES NATURSCHUTZBUNDES DEUTSCHLAND**

Fassung vom 15.3.2011

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Wedemark e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 120002 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedemark.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des NABU im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

(5) Der Verein führt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Wedemark“.

(6) Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband.

(7) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Landes- und Bundesverbandes, soweit es mit dieser Satzung vereinbar ist.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins sind der Schutz der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturnaher Landschaftsgestaltung im Bereich der Wedemark, insbesondere

a) Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt,

b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

c) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz,

d) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,

e) Mitwirken bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben,

f) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Der Verein strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Verein ist berechtigt, sich zur besseren Vertretung der Naturschutzinteressen mit Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V. mit anderen Gruppen des Naturschutzbund Deutschland e.V. zu einem Kreisverband zusammenzuschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Wedemark des Naturschutzbundes Deutschland beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Regionalverband, Landesverband und Bundesverband.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass

- Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können,
- ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten können.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

(2) Zur Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand des Vereins. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller für den Fall des Erwerbs der Mitgliedschaft den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium, über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband, über die Aufnahme örtlich tätiger juristischer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt,

c) Ausschluss.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

(6) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.

(7) Die Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler und Studenten oder Wehrpflichtige und Zivildienstleistende oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.

(3) Der jährliche Beitrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Die Vertreterversammlung des Landesverbandes beschließt über die Aufteilung der Beitragsanteile, die für die Orts- und Kreisverbände vorgesehen ist.

(4) Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Das aktive Wahlrecht für den Vorstand haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform, auf der Internetseite des Vereins oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse an alle Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen, wobei die Einladung zur Mitgliederversammlung drei Tage nach Einlieferung der Einladung bei der Post als zugegangen gilt. Maßgebend für den Tag der Einlieferung der Einladung bei der Post ist jeweils der Poststempel.

(3) Bei Einladung gem. Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegen haben, und wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkennt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jeweils einer 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

(6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres, statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(7) Die Mitgliederversammlungen werden vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden geleitet. Andernfalls ist Versammlungsleiter das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für die Dauer von 3 Jahren,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, rechtzeitig eingereichte Anträge sowie nach der Satzung übertragene Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, und zwar

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenwart/in,

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Das passive Wahlrecht für den Vorstand haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom/ von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden geleitet. Sie werden im voraus einberufen und sollen möglichst monatlich stattfinden.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden geleitet.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Person übernimmt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von diesen Ansprüchen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 12 Vermögen des Vereins**

Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Gruppe Wedemark e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der nächstübergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und

wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.